



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2285

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

GESETZENTW. 2F
12.3.90
Datum: 12. MRZ. 1990
Verteilt

St. Wiener

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

☒ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☒ Fax (0662)8042-2160 ☒ Tlx 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und
Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-184/143-1990

2285

8.3.1990

Betreff

Mag. Uta Franzmair

Entwurf eines Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen;
Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 68 213/101-15/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Die im Entwurf vorgesehene weitgehende Verlagerung von Regelungskompetenzen aus dem Gesetz in die Studienordnungen und Studienpläne erscheint im Hinblick auf das Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu § 6:

Die Abschaffung sog. "billiger" Prüfungen kann zwar den Studiendruck vermindern, reduziert aber auch die Anzahl möglicher Erfolgserlebnisse für die Studenten.

Zu § 8:

Die Begutachtung einer interdisziplinären Diplomarbeit durch mehrere fachzuständige Universitätslehrer wird organisatorische Probleme nicht nur für die Studenten, sondern auch für die betroffenen Lehrer mit sich bringen.

Zu § 11:

Die Neuregelung des Doktoratsstudiums mit einer minimalen

- 2 -

Verpflichtung zum regelmäßigen Besuch von Lehrveranstaltungen wird voraussichtlich die Anzahl der technischen Doktores erhöhen, wobei die in Zweifel gestellte Attraktivität eines Universitätsstudiums für bereits außerhalb der Universität in der Berufspraxis stehende Techniker anerkannt wird.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor